

Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Stadt Apolda (Hortsatzung) vom 20.09.2001

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - Thür-KO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung sowie zur Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66), und der Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortKBVO -) vom 12. Februar 2001 (GVBl. S. 16) sowie des § 25 a des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 4 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2001/2002 vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 408), erlässt die Stadt Apolda folgende Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen :

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte genannt) werden von der Stadt Apolda als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schulelternvertretung mit Genehmigung des Schulamtes festgelegt. Die Öffnungszeiten liegen zwischen 6.00 und 17.00 Uhr. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

§ 3 An-, Ab- und Ummeldungen

(1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Erziehungsberechtigten ist ein Hortplatz schriftlich bei der Schule, die das

Kind besucht, zu beantragen. Die regelmäßige Betreuungszeit der Kinder im Schulhort (bis zu 10 Stunden oder mehr als 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt) ist auf dem Antrag zu vermerken. Während der Ferien können Kinder, die ansonsten nicht den Schulhort besuchen, auch tageweise im Hort angemeldet werden.

(2) Ab- und Ummeldungen müssen bis zum 10. des Monats schriftlich bei der Schule eingehen und werden zum Monatsendewirksam.

(3) Werden die Gebühren einmal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Kind kann nach Anhörung der Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Amt für Schulen, Sport und Soziales im Einvernehmen mit dem Schulleiter. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 4 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Erziehungsberechtigten der im Schulhort aufgenommenen Kinder eine im Voraus zuzahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweiligen gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 5 Personenbezogene Daten

(1) Für die Festsetzung der Benutzungsgebühren und zur Kontrolle der Zahlungen werden folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierten Dateien verarbeitet:

a) Stammdaten:

- Name, Geburtsname und Anschrift des anzumeldenden Kindes
- Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)
- Telefonnummer der Erziehungsberechtigten für Notfälle
- freiwillig: Bankverbindung der Gebührenschuldner

b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:

- Aufenthaltsdauer im Hort > 10 Stunden/Monat (ja/nein)
- Daten zum tageweisen Aufenthalt im Hort- Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung
- Höhe des monatlichen Einkommens der Familie
- Bezug von Leistungen nach dem BSHG (ja / nein)

(2) Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt unverzüglich nach Abmeldung des Kindes durch die Antragsteller und der vollständigen Begleichung der Benutzungsgebühren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Stadt Apolda - Hortsatzung“ vom 27. November 1997 außer Kraft.

Apolda, 20.09.2001
Stadt Apolda

gez. Michael Müller Bürgermeister

Gebührensatzung über die Benutzung der Horte in Trägerschaft der Stadt Apolda (Hortgebührensatzung) vom 20.09.2001

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung sowie zur Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66), der §§ 1, 2 Abs. 1, 10 und 12 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 366), zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2001/2002 vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 408), des § 4 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - Thür-HortKBVO -) vom 12. Februar 2001 (GVBl. S. 16) sowie des § 4 der Satzung über die Benutzung der Horte

an Grundschulen der Stadt Apolda (Hortsatzung) erlässt die Stadt Apolda folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte genannt) in Trägerschaft der Stadt Apolda.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Apolda erhebt für die Benutzung der Schulhorte Benutzungsgebühren i. S. d. § 4 ThürHortKBVO nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des im Schulhort aufgenommenen Kindes. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Schulhort und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes. Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten.
- (3) Eine Zahlung der Gebühren direkt im Schulhort ist nicht zulässig.

§ 6 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die soziale Staffelung der Benutzungsgebühren erfolgt nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Regelungen der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung gelten bezüglich des zu berücksichtigenden Einkommens und der zu berücksichtigenden Kinder entsprechend.

(2) Die Gebühr für die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten beträgt bei einem durchschnittlichen monatlichen Einkommen

1. bis 920 €	gebührenfrei,
2. über 920 € bis 1.432 €	18 € monatlich,
3. über 1.432 €	36 € monatlich.

(3) Wird das Kind nur für bis zu 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt angemeldet, so verringert sich die nach Absatz 2 maßgebliche Gebühr auf Antrag um 40 vom Hundert. Bei der Berechnung der Betreuungszeiten bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen, unberücksichtigt.

(4) Für jedes Kind, das in den Ferien zur Betreuung im Schulhort und nicht zur Hortbetreuung während der Schulzeit angemeldet ist, beträgt die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten bei einem durchschnittlichen monatlichen Einkommen

1. bis 920 €	gebührenfrei,
2. über 920 € bis 1.432 €	2 € täglich,
3. über 1.432 €	4 € täglich.

(5) Die maßgebende Gebühr nach den Absätzen 2 bis 4 ermäßigt sich auf Antrag je Kind, für das die Erziehungsberechtigten einen Kindergeldanspruch haben,

1. bei zwei Kindern um 25 v. H..
2. bei drei oder mehr Kindern um 50 v. H..

Besuchen vier oder mehr Kinder einer Familie einen Schulhort, so wird für das vierte und jedes weitere Kind keine Benutzungsgebühr erhoben.

(6) Erziehungsberechtigte, die laufend Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz beziehen, sind von der Benutzungsgebühr befreit. Erziehungsberechtigte, deren nachgewiesenes Einkommen die Höhe der Leistungen nicht übersteigt, die ihnen entsprechend ihren Verhältnissen nach dem Bundessozialhilfegesetz monatlich laufend zum Unterhalt zu gewähren wären, kann in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

(7) Für den Monat, in welchen der überwiegende Teil der Schließzeit des Schulhortes in den Sommerferien fällt, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

(8) Von den monatlichen Gebühren gemäß Abs. 2 werden den Horten durch die Stadt Apolda 2,50 € pro Kind direkt zur Verfügung gestellt. Von den monatlichen Gebühren gemäß Abs. 3 werden den Horten 1,25 € pro Kind direkt zur Verfügung gestellt.

§ 7 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

(1) Die Stadtverwaltung Apolda erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Einkommens ist durch die Vorlage von Gehalts-, Lohn- oder Bezügebescheinigungen und/oder Bescheinigungen über öffentliche Sozialleistungen oder andere als Einkommensnachweis geeignete Unterlagen mindestens für die der Hortanmeldung des Kindes vorangegangenen drei Monate nachzuweisen. Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Bescheinigung der Kindergeld- oder Familienkasse, aktueller Kontoauszug über den Bezug des Kindergeldes) zu belegen. Über den Bezug von Sozialhilfe ist eine aktuelle Bescheinigung des zuständigen Sozialamtes vorzulegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht bzw. nicht vollständig erbracht, wird bei der Festlegung der Benutzungsgebühr von einem Einkommen über 1.432 € und einem Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ausgegangen.

(3) Einkommensänderungen sowie Änderungen bei der Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind dem Schulträger unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich mitzuteilen. Die Änderungen werden mit Wirkung für den Folgemonat der Mitteilung bei der Neuberechnung der Benutzungsgebühren berücksichtigt.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Bis zum 31. Dezember 2001 sind für die Höhe der Betriebskostenbeteiligung jeweils die in DM aufgeführten Beträge maßgebend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Apolda - Hortgebührensatzung“ vom 28. November 1997 außer Kraft.

Apolda, 20.09.2001
Stadt Apolda
gez. Michael Müller
Bürgermeister